

Punkt/ Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
1.4.	Hinweis: Es müssen daher zusätzlich Maßnahmen zur Rauchfreihaltung getroffen werden, die auch im Brandfall das sichere Benützen des (Atriums) Stiegenhauses gewährleisten (= Schutzziel).	ed		Hinweis: Es müssen daher zusätzlich Maßnahmen zur Rauchfreihaltung getroffen werden, die auch im Brandfall das sichere Benützen des (Atriums) Stiegenhauses gewährleisten (= Schutzziel).	Abgelehnt , kein Unterschied erkennbar
4	Nicht zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> Anlagensysteme mit pyrotechnischen Auslöseelementen Von folgenden Auslösearten wird abgeraten, da keine Rückstellmöglichkeit gegeben ist und unter Umständen bei Fehlüffnungen bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes mit betrieblichen Schäden (z.B. Regenschaden) zu rechnen ist: Anlagensysteme mit mechanischen Öffnungsmechanismen, welche über nicht notstromversorgte Haltemagnete geschlossen gehalten werden (z. B. Druckgaszylinder, vorgespannte Federelemente) Einstranganlagensystem, welches von der Auslösestelle nicht geschlossen werden kann	t/ed	Im Kapitel 4 die zitierten Punkte durch die Änderung ersetzen, da einerseits pyrotechnische Auslöser nicht mehr am Markt verfügbar sind und mit dem Vorschlag alle Forderungen erfüllt sind	Rauchabzüge für Stiegenhäuser müssen über die Auslösestelle wieder geschlossen werden können. Sogenannte „nur-auf-Anlagen“ sind nicht zulässig. Dazu zählen beispielsweise Anlagen, welche mittels Druckgaszylinder, vorgespannten Federelementen oder pyrotechnischen Auslöseelementen geöffnet werden.	angenommen

*t = technisch, ed = editoriell

4	Hinsichtlich des Erfordernisses von Rauchabzugsöffnungen und die Art der Auslösung siehe OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Tabellen 2 und 3 in Verbindung mit Punkt 5 über Flucht- und Rettungswege) sowie OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Tabelle 2 in Verbindung mit Punkt 3.6 über Fluchtwege).	ed	Auch die OIB-RL 2.3 enthält Regelungen/Anforderungen zu Treppenhäusern mit Rauchabzug (vgl. OIB-RL 2.3, Pkt. 4.2.2), diese sollte daher angeführt werden.	(...) siehe OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Tabellen 2 und 3 in Verbindung mit Punkt 5 über Flucht- und Rettungswege), OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Tabelle 2 in Verbindung mit Punkt 3.6 über Fluchtwege), sowie OIB-RL 2.3 (Pkt. 4.2.2).	angenommen
4	Hinsichtlich des Erfordernisses von Rauchabzugsöffnungen und die Art der Auslösung siehe OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Tabellen 2 und 3 in Verbindung mit Punkt 5 über Flucht- und Rettungswege) sowie OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Tabelle 2 in Verbindung mit Punkt 3.6 über Fluchtwege).	ed	Anführen der OIB RL 2.3	Hinsichtlich des Erfordernisses von Rauchabzugsöffnungen und die Art der Auslösung siehe OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Tabellen 2 und 3 in Verbindung mit Punkt 5 über Flucht- und Rettungswege), <i>sowie</i> OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Tabelle 2 in Verbindung mit Punkt 3.6 über Fluchtwege), <i>sowie OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“ (außenliegende Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 2).</i>	Angenommen (Anm: Verweise ur auf RL, ohne Punkt- und Tabellenverweis)
5.1.1	Werden alle an das Stiegenhaus angrenzenden Bereiche durch eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S überwacht, so muss die automatische Auslösung des Rauchabzuges als Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S über die Brandmeldeanlage erfolgen.	ed	Es ist nicht korrekt, dass alle Stiegenhäuser mit Rauchabzug und BMA eine automatische Auslösung benötigen. Im Gegenteil wird dies sogar explizit in der OIB-RL 2.3	Werden alle an das Stiegenhaus angrenzenden Bereiche durch eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S überwacht, so muss die automatische Auslösung des	Angenommen, aber nachstehende Formulierung in TRVB übernehmen

*t = technisch, ed = editoriiell

			<p>Pkt. 4.2.2 e) für außenliegende Sicherheitstreppehäuser mit Rauchabzug verboten! (Kamineffekt, unkontrollierte Sogwirkung könnte Unterdruck im Stiegenhaus erzeugen...) Es sollte daher hier auf die Anforderung der OIB-RL 2.3 Bezug genommen werden.</p>	<p>Rauchabzuges als Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S über die Brandmeldeanlage erfolgen. Ausgenommen Stiegenhäuser gemäß OIB-RL 2.3 (2023), Pkt. 4.2.2.</p>	
5.1.1	<p>Werden alle an das Stiegenhaus angrenzenden Bereiche durch eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S überwacht, so muss die automatische Auslösung des Rauchabzuges als Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S über die Brandmeldeanlage erfolgen.</p>	ed	<p>Eine Ausnahme stellt das außenliegende Sicherheitstreppehaus in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m gemäß OIB RL 2.3, dar. Eine automatische Auslösung steht im Widerspruch zum Punkt 4.2.2e der OIB RL 2.3.</p>	<p>Werden alle an das Stiegenhaus angrenzenden Bereiche durch eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S überwacht, so muss die automatische Auslösung des Rauchabzuges als Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S (<i>mit Ausnahme von außenliegende Sicherheitstreppehaus der Stufe 2 in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m</i>) über die Brandmeldeanlage erfolgen.</p>	Angenommen
5.1.1	<p>(...) in diesem Fall kann der Rauchmelder im Stiegenhaus entfallen, sofern das Stiegenhaus brandlastfrei ist und dieses einen eigenen Brand- oder Rauchabschnitt bildet.</p>	ed	<p>Der Text sollte mit den Anfordeurngen der OIB-Richtlinien für Treppenhäuser in Einklang gebracht werden. Treppenhäuser sind mit Trennbauteilen auszuführen,</p>	<p>(...) in diesem Fall kann der Rauchmelder im Stiegenhaus entfallen, sofern das Stiegenhaus brandlastfrei ist und dieses mit Bauteilen mit Feuerwiderstand umschlossen ist (Trennbauteile gem. OIB-</p>	<p>Abgelehnt, durch Regelung in der TRVB 123 wird der Satz aus der TRVB 111 entfernt, die TRVB 123 fordert in der letztgültigen</p>

*t = technisch, ed = editoruell

			was nicht zwingend einem Brand- oder Rauchabschnitt entsprechen muss.	Richtlinien 2 bzw. 2.3, oder Brand- oder mindestens Rauchabschnitt).	Fassung die Überwachung von Stiegenhäusern. Anforderung somit nicht mehr relevant.
5.1.1	In diesem Fall kann der Rauchmelder im Stiegenhaus entfallen, sofern das Stiegenhaus brandlastfrei ist und dieses einen eigenen Brand- oder Rauchabschnitt bildet.	ed	Treppenhäuser gemäß OIB RL werden mit Trennbauteilen gebildet.	In diesem Fall kann der Rauchmelder im Stiegenhaus entfallen, sofern das Stiegenhaus brandlastfrei ist und dieses <i>mit Trennbauteilen von der umgebenden Nutzung abgetrennt ist</i> bzw. einen eigenen Brand- oder Rauchabschnitt bildet.	Abgelehnt , durch Regelung in der TRVB 123 wird der Satz aus der TRVB 111 entfernt, die TRVB 123 fordert in der letztgültigen Fassung die Überwachung von Stiegenhäusern. Anforderung somit nicht mehr relevant.
5.1.1	Es muss jedoch gewährleistet werden, dass die manuelle Rücksetzeinrichtung im Handauslösetaster Priorität hat, auch wenn die ansteuernde Brandmeldeanlage weiterhin auf Alarm steht.	t	Es sollte auch angeführt werden, wie sich ein „ausgelöster“ Rauchabzug verhält, wenn die BMA rückgestellt wird. (bleibt dieser in offen-Stellung oder schließt dieser dann selbsttätig)	Ergänzung/Folgesatz: Die Rauchabzugsanlage ist so auszuführen, dass diese nach rückstellen der Brandmeldeanlage in der Offen-Stellung verbleibt.	Abgelehnt ; Widerspricht technisch der Forderung im beanspruchten Absatz.
5.1.3	Zur elektrischen Auslösung eines Rauchabzuges für Stiegenhäuser dürfen nur gemäß VdS 2581 (Elektrische Steuereinrichtungen) geprüfte Steuerzentralen verwendet werden. Eine Notstromversorgung im Sinne der	t	Die Leistungsklassen gemäß ISO 21927-9 sind für die Steuerzentralen (folgend der DIN 18232-9) auch anzugeben.	Zur elektrischen Auslösung eines Rauchabzuges für Stiegenhäuser dürfen nur gemäß VdS 2581 (Elektrische Steuereinrichtungen) geprüfte Steuerzentralen verwendet werden. Eine	angenommen

*t = technisch, ed = editorieil

	VdS Richtlinie 2593 (Elektrische Energieversorgungseinrichtungen) ist vorzusehen. Alternativ können auch Steuerzentralen, welche gemäß ISO 21927-9 zertifiziert sind (Type B, C oder D), eingesetzt werden.			Notstromversorgung im Sinne der VdS Richtlinie 2593 (Elektrische Energieversorgungseinrichtungen) ist vorzusehen. Alternativ können auch Steuerzentralen, welche gemäß ISO 21927-9 zertifiziert sind (Type B, C oder D), eingesetzt werden. Diese müssen mindestens die Leistungsdaten Re50 für die Betriebssicherheit und mindestens die Klasse 1 für die Umweltklassifizierung erfüllen.	
5.1.3	Die Netzsicherungen für die Steuerzentralen sind zu orange zu kennzeichnen	ed		Die Netzsicherungen für die Steuerzentralen sind orange zu kennzeichnen	angenommen
5.2.1	<p>Sofern raumseitig keine Minustemperaturen zu erwarten sind, können auch Lüfter ohne Schneelastklassifizierung eingesetzt werden, deren Öffnungsmechanismus mindestens eine Hubkraft wie folgt aufweisen muss:</p> $F\ddot{O} = ((FS + FKL) \times L) / (2 \times l)$ <p>FÖ ... Hubkraft des Öffnungsmechanismus in N FS ... zu berücksichtigende Schneelast in N FKL .. Gewicht der Klappe in N</p>	t	<p>Streichen. Eine Mindestschneelastklasse von SL 500 ist als Standard anzusehen. Des Weiteren ist die Hubkraft auf Grund der Einbaulage des Antriebs nicht über diese Formel berechenbar, da dieser normalerweise nicht in der „Normalachse“ zum Abzugsgerät verbaut ist. Die Hersteller verwenden hier ein Berechnungsmodell, welches die Bewegungskurve über die Winkelfunktion berücksichtigt.</p>	Sollten Rauchabzugsöffnungen zum Einsatz kommen, für welche keine Schneelastnachweise gemäß ÖNORM EN 12101-2 vorliegen, so ist durch den Anlagenerrichter die ordnungsgemäße Öffnungsfunktion mittels Berechnung unter Berücksichtigung der örtlichen Schneelast gemäß TRVB 125 S und dem Klappengewicht nachzuweisen.	Angenommen, Verweis auf hora.gv.at statt TRVB 125

*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>L ... Abstand der in der Drehachse liegenden Rauchabzugskante von der gegenüberliegenden Kante</p> <p>l ... Normalabstand des Angriffspunktes des Öffnungsmechanismus von der Drehachse</p>				
5.2.2	Pneumatische Öffnungselemente	Ed	<p>Hier wird bezüglich Schneelast auf den Punkt 11.3.3 der TRVB 125 S verwiesen: Bei der Auslegung des Pneumatikzylinders und der CO2-Patrone bzw. Druckluftversorgung ist die Schneelast gem. TRVB 125 S, Punkt 11.3.3 zu berücksichtigen. Im Punkt 11.3.3 der TRVB 125 behandelt aber den BRE-eigenen Kompressor.</p>	<p>TRVB 125 S Punkt 12.2.2.3 Schneelastklassifizierung</p> <p>Anmerkung: Auf Grund der anstehenden Überarbeitung der TRVB 125 sollte der Punkt nicht als Verweis in der TRVB 111 zitiert werden.</p>	angenommen
5.2.2	<p>Sofern raumseitig keine Minustemperaturen zu erwarten sind, können auch Lüfter ohne Schneelastklassifizierung eingesetzt werden, es ist jedoch die mindestens erforderliche Hubkraft des Öffnungsmechanismus gemäß Punkt 5.2.1 zu ermitteln.</p>	t	<p>Streichen.</p> <p>Eine Mindestschneelastklasse von SL 500 ist als Standard anzusehen. Des Weiteren ist die Hubkraft auf Grund der Einbaulage des Antriebs nicht über diese Formel berechenbar, da dieser normalerweise nicht in der „Normalachse“ zum Abzugsgerät verbaut ist. Die Hersteller verwenden hier ein Berechnungsmodell, welches die Bewegungskurve des Antriebes berücksichtigt.</p>	<p>Sollten Rauchabzugsöffnungen zum Einsatz kommen, für welche keine Schneelastnachweise gemäß ÖNORM EN 12101-2 vorliegen, so ist durch den Anlagenerrichter die ordnungsgemäße Öffnungsfunktion mittels Berechnung unter Berücksichtigung der örtlichen Schneelast gemäß TRVB 125 S und dem Klappengewicht nachzuweisen.</p>	<p>Angenommen, Verweis auf hora.gv.at statt TRVB 125</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

5.3.1	- bei rein manueller Auslösung entweder unter Putz oder in erhöhtem Funktionserhalt E 30 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 - bei Ansteuerung über ein zugeordnetes rauchempfindliches Element kann von einer Ausführung mit erhöhtem Funktionserhalt abgesehen werden, sofern sich das rauchempfindliche Element und die Rauchschutzzentrale im Stiegenhaus im gleichen Geschoß wie die Rauchabzugseinrichtung befinden.	Ed		- bei rein manueller Auslösung entweder unter Putz oder in erhöhtem Funktionserhalt E 30 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 oder - bei Ansteuerung über ein zugeordnetes rauchempfindliches Element kann von einer Ausführung mit erhöhtem Funktionserhalt abgesehen werden, sofern sich das rauchempfindliche Element und die Rauchschutzzentrale im Stiegenhaus im gleichen Geschoß wie die Rauchabzugseinrichtung befinden.	angenommen
5.3.1	bei Ansteuerung über ein zugeordnetes rauchempfindliches Element kann von einer Ausführung mit erhöhtem Funktionserhalt abgesehen werden, sofern sich das rauchempfindliche Element und die Rauchschutzzentrale im Stiegenhaus im gleichen Geschoß wie die Rauchabzugseinrichtung befinden.	Ed		bei Ansteuerung über ein zugeordnetes rauchempfindliches Element kann von einer Ausführung mit erhöhtem Funktionserhalt abgesehen werden, sofern sich das rauchempfindliche Element und die Steuerzentrale im Stiegenhaus im gleichen Geschoß wie die Rauchabzugseinrichtung befinden.	Tw. Angenommen, RA-Steuerzentrale, check gesamtes Dokument
5.4	Einschränkungen durch tiefer liegende Einbauvarianten, Sturzhöhen oder Mauervorsprünge sind zu berücksichtigen.	ed	Die Formulierung ist unklar, nach „in folgenden Fällen“ werden keine Fälle aufgezählt, damit ist unklar, wann die danach angeführte	Einschränkungen durch tiefer liegende Einbauvarianten, Sturzhöhen oder Mauervorsprünge sind zu berücksichtigen.	Tw. Angenommen, neue Formulierung: In den nachfolgend dargestellten

*t = technisch, ed = editoruell

	<p>Die Einschränkungen verlieren bei großen Öffnungsweiten jedoch an Bedeutung.</p> <p>In folgenden Fällen ist die geometrisch freie Öffnungsfläche wie folgt zu ermitteln, wobei beim lichten Abstand L_A immer das kleinste Maß anzusetzen ist:</p>		<p>Ermittlungsart zum Einsatz kommt.</p> <p>Ist gemeint, dass diese Art der Ermittlung bei den zuvor genannten tiefer liegenden Einbauvarianten, Sturzhöhen usw. zu verwenden ist? Wenn ja, siehe Vorschlag für adaptierten Text.</p>	<p>In diesen Fällen ist die geometrisch freie Öffnungsfläche wie folgt zu ermitteln, wobei beim lichten Abstand L_A immer das kleinste Maß anzusetzen ist:</p> $A_g = a \times L_A$ <p>Die Einschränkungen verlieren bei großen Öffnungsweiten jedoch an Bedeutung. Bei sämtlichen Öffnungswinkeln $\geq 90^\circ$ ist $A_g =$ Größe des Fensters.</p>	<p>Fällen statt in folgenden Fällen</p> <p>Obere Skizze wird entfernt, untere Skizze wird adaptiert</p>
5.4	<p>Einschränkungen durch tiefer liegende Einbauvarianten, Sturzhöhen oder Mauervorsprünge sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Einschränkungen verlieren bei großen Öffnungsweiten jedoch an Bedeutung.</p> <p>In folgenden Fällen ist die geometrisch freie Öffnungsfläche wie folgt zu ermitteln, wobei beim lichten Abstand L_A immer das kleinste Maß anzusetzen ist:</p>	ed	<p>Sprachliche Klarstellung; Bei Einschränkungen hat die Ermittlung der geometrisch freien Öffnungsfläche unter Berücksichtigung des kleinsten lichten Abstands L_A zu erfolgen.</p>	<p>Einschränkungen durch tiefer liegende Einbauvarianten, Sturzhöhen oder Mauervorsprünge sind zu berücksichtigen. Die Ermittlung der geometrisch freien Öffnungsfläche erfolgt bei derartigen Einschränkungen unter Berücksichtigung des kleinsten lichten Abstandes L_A anstatt des Normalabstandes d. HINWEIS: Die Einschränkungen verlieren bei großen Öffnungsweiten an Bedeutung.</p>	<p>Angenommen, Skizzen werden adaptiert, siehe vorstehend</p>

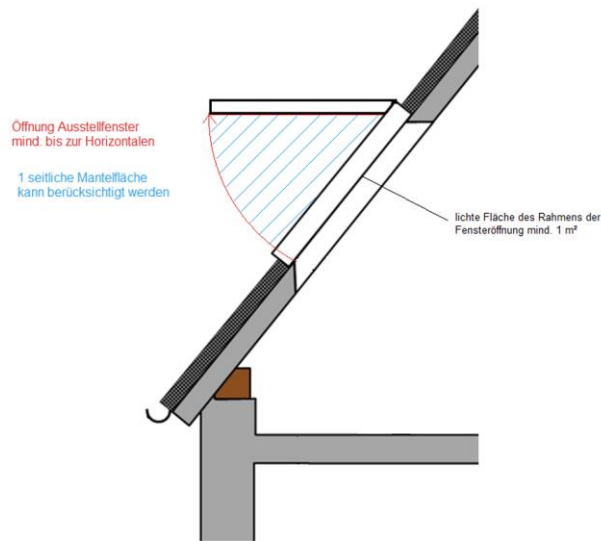
*t = technisch, ed = editorieil

				<p>Die Einschränkungen verlieren bei großen Öffnungsweiten jedoch an Bedeutung. In folgenden Fällen ist die geometrisch freie Öffnungsfläche wie folgt zu ermitteln, wobei beim lichten Abstand L_A immer das kleinste Maß anzusetzen ist:</p>	
5.4	<p>Die nachfolgende Bestimmung gilt nur in folgendem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Lüftungsöffnungen in Form von Ausstellfenstern (am oberen Ende gelagert), die in der Horizontalen oder in Dachschrägen eingebaut sind und - Der Lüftungsflügel wird bis zur Horizontalen geöffnet. <p>Eine der beiden seitlichen Mantelflächen eines Dachflächenfensters als Rauchabzug darf für die Berechnung der geometrischen Öffnungsfläche (siehe Punkt 5.4) dann zusätzlich berücksichtigt werden, wenn die lichte Fläche des Rahmens des Fensters mind. 1 m² beträgt.</p> <p>Anmerkung: Aufgrund eventuell auftretender Windeinflüsse wurde nur eine seitliche Mantelfläche gewählt.</p>	ed	<p>Die Formulierung ist unklar, nach „Die nachfolgende Bestimmung gilt nur in folgendem Fall“ ist nicht klar formuliert in welchem Fall diese nun gilt!</p> <p>Ein in der Horizontalen eingebauten Fenster kann nicht bis zur Horizontalen geöffnet werden. Ist womöglich ein vertikal eingebautes Fenster gemeint?</p> <p>Eine Skizze wäre hier ggf. für ein besseres Verständnis und eine korrekte Auslegung zusätzlich sehr hilfreich!</p>	<p>Abweichend zu o.a. Berechnung kann eine seitliche Mantelfläche zur Berechnung der geometrischen Öffnungsfläche zusätzlich berücksichtigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine Lüftungsöffnung in Form eines Ausstellfensters (am oberen Ende gelagert) handelt, welche vertikal eingebaut ist (Wandöffnung) oder in Dachschrägen eingebaut ist und - der Lüftungsflügel bis zur Horizontalen geöffnet wird und - die lichte Fläche des Rahmens dieser Fensteröffnung mindestens 1 m² beträgt. 	<p>Angenommen, wobei der Beisatz „welche vertikal eingebaut ist“ entfernt wird.</p> <p>Text neu: Abweichend zu o.a. Berechnung kann eine seitliche Mantelfläche zur Berechnung der geometrischen Öffnungsfläche zusätzlich berücksichtigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine Lüftungsöffnung in Form eines Ausstellfensters (am oberen Ende gelagert) handelt, welche in

*t = technisch, ed = editoruell

					<p>Dachschrägen eingebaut ist und - der Lüftungsflügel bis zur Horizontalen geöffnet wird und - die lichte Fläche des Rahmens dieser Fensteröffnung mindestens 1 m² beträgt.</p> <p>Skizze wird teilweise übernommen</p>
--	--	--	--	--	---

*t = technisch, ed = editoruell



gilt sinngemäß für ein Fenster in der Außenwand des Treppenhauses

5.4	<p>d ... Normalabstand der zur Drehachse des Flügels parallelen Laibungskante von der Ebene des gekippten Flügels (...)</p> <p>Anmerkung: Bei sämtlichen Öffnungswinkeln $\geq 90^\circ$ ist A_g = Größe des Fensters</p>		<p>Unklarheit, gilt die Anmerkung von Seite 6 nicht ebenso für die auf Seite 5 angeführte Berechnung/Skizze? (Normalabstand d), sollte ggf. dort ebenso angeführt werden.</p>	<p>d ... Normalabstand der zur Drehachse des Flügels parallelen Laibungskante von der Ebene des gekippten Flügels. (Bei sämtlichen Öffnungswinkeln $\geq 90^\circ$ ist A_g = Größe des Fensters)</p>	angenommen
5.4	<p>Anmerkung: Bei sämtlichen Öffnungswinkeln $\geq 90^\circ$ ist A_g = Größe des Fensters</p>	ed	<p>Diese Anmerkung sollte zum Normalabstand d verschoben werden, da dies alle Öffnungen betrifft.</p>	<p>d ... Normalabstand der zur Drehachse des Flügels parallelen Laibungskante von der Ebene des gekippten Flügels</p> <p>Anmerkung: Bei sämtlichen Öffnungswinkeln $\geq 90^\circ$ ist A_g = Größe des Fensters</p>	angenommen

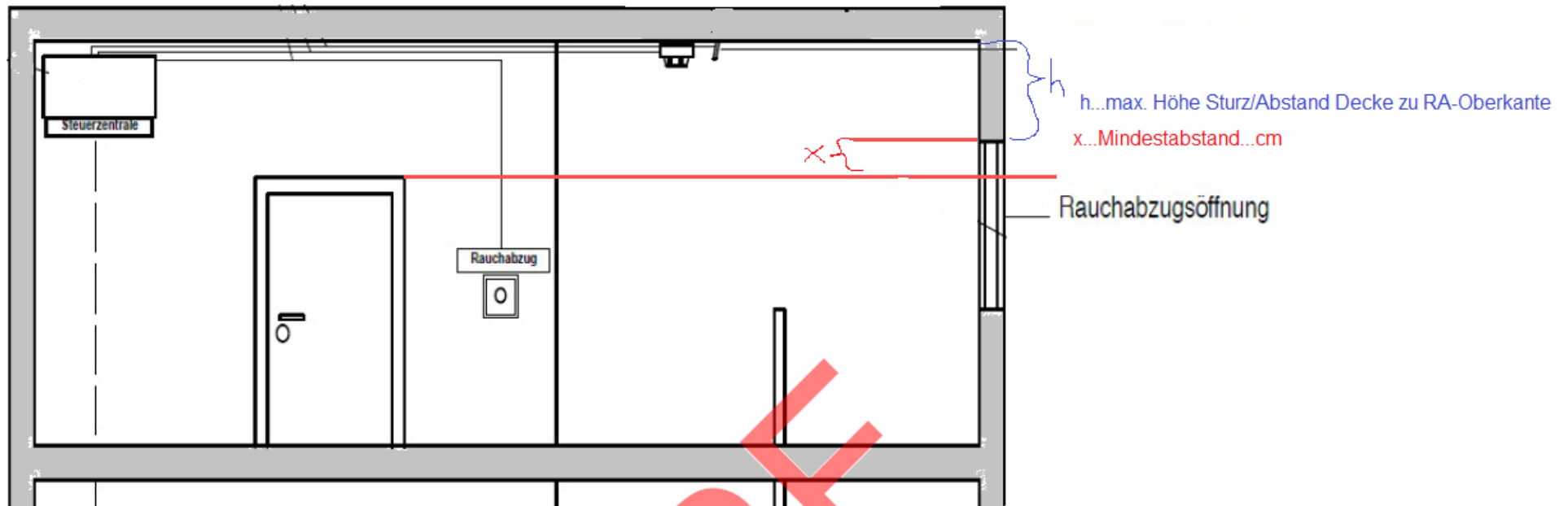
*t = technisch, ed = editoruell

6.2	Die Lüfter für den Rauchabzug müssen grundsätzlich an oberster Stelle (Dach oder Außenfassade) des Stiegenhauses eingebaut werden.	t	Definition der obersten Stelle, z.B. Oberkante Rauchabzug mindestens 10 cm über Sturz der Zugangstür zum höchstgelegenen Aufenthaltsraum.	Die Lüfter für den Rauchabzug müssen grundsätzlich an oberster Stelle (Dach oder Außenfassade) des Stiegenhauses eingebaut werden. <i>Die Öffnung muss jedenfalls 10 cm über dem Sturz der Zugangstür zum höchstgelegenen Aufenthaltsraum liegen.</i>	Abgelehnt , Editoriell: die Lüfter durch der Rauchabzug
6.2	Die Lüfter für den Rauchabzug müssen grundsätzlich an oberster Stelle (Dach oder Außenfassade) des Stiegenhauses eingebaut werden.	Ed/t	<p>Erfahrungsgemäß ist die Auslegung der „obersten Stelle“ bei Rauchabzügen in Form von in der Wand eingebauten Fenstern häufig Gegenstand von Diskussionen.</p> <p>In diesem Punkt wäre es ggf. sehr hilfreich und sinnvoll, Werte festzulegen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zulässiger Abstand zwischen Treppenhausdecke und Oberkante einer in der Außenwand eingebauten Rauchabzugsöffnung (h=max. zulässige Sturzhöhe); - Mindestens erforderlicher Überstand einer Rauchabzugsöffnung gegenüber von Zugangstüren zu Aufenthaltsräumen im obersten Geschoß (x=? cm, Vorschlag mind. 10cm) 	<p>Die Lüfter für den Rauchabzug müssen grundsätzlich an oberster Stelle (Dach oder Außenfassade) des Stiegenhauses eingebaut werden.</p> <p>Die Oberkante der Rauchabzugsöffnungen muss jedenfalls zumindest 10 cm über der Oberkante der höchstgelegenen Zugangstür zu einem Aufenthaltsraum liegen, um eine Rauchausbreitung vom Stiegenhaus in angrenzende Nutzungen wirksam einzuschränken.</p> <p>Siehe nachfolgende Skizze anbei.</p>	Abgelehnt , ersetzen: ED die Lüfter durch der Rauchabzug die Lüfter durch der Rauchabzug

*t = technisch, ed = editoriell

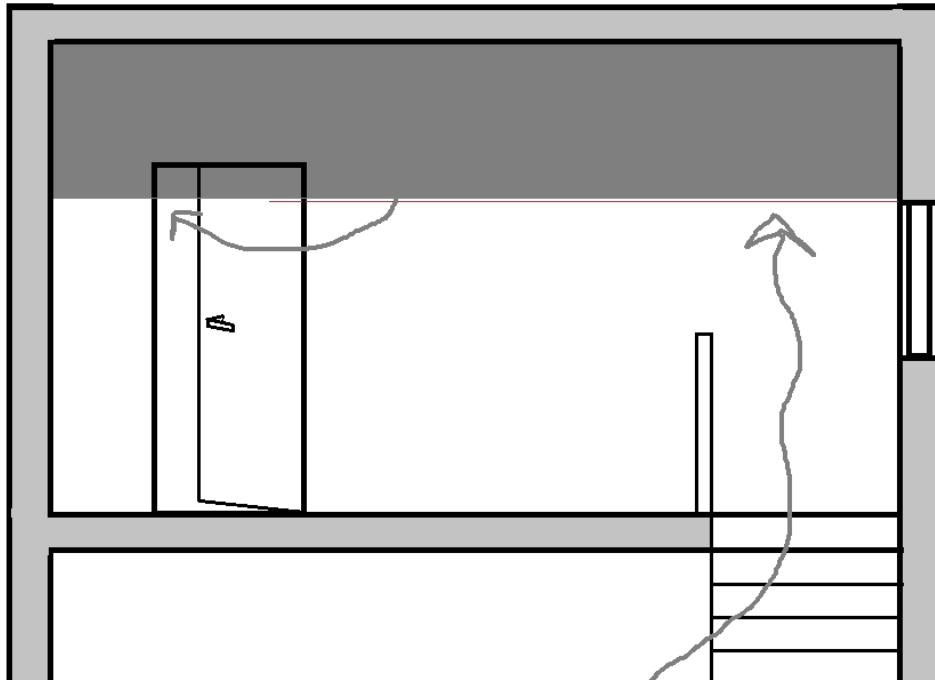
(Oberkante Rauchabzugsöffnung in Wand darf nicht tiefer liegen als Oberkante einer Tür, sonst Gefahr der Rauchübertragung in andere Bereiche, da der Rauch zu tief absinkt, bevor er über den Rauchabzug ins Freie abfließt).

Skizze zur Erläuterung nachfolgend angeführt.



x...mindestens 10 cm (Vorschlag)
h...< 1m (Vorschlag)

*t = technisch, ed = editoruell



Rauchabzug liegt zu tief im Verhältnis zur Türoberkante im obersten Geschöß. Rauch fließt ggf. in andere Bereiche, Wirksamkeit des Rauchabzugs eingeschränkt.

erläuternde Skizze zur Erklärung, warum eine Definition der „obersten Stelle“ bei Wandöffnungen ggf. wichtig wäre. Ebenso würde bei Brand in der obersten Nutzungseinheit die Rauchabfuhr im Treppenhaus erschwert werden, wenn das Treppenhaus-Fenster zu tief sitzt.

8	Für Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit einem einzigen Fluchtweg, für Rauchabzüge in Stiegenhäusern, welche über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S angesteuert werden sowie Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Betriebsbauten mit mehr als vier oberirdischen Geschossen, ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle durchzuführen.	ed	Rauchabzüge können auch in der OIB 2.3 vorkommen, daher Formulierung „ab“.	Für Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 5 mit einem einzigen Fluchtweg, für Rauchabzüge in Stiegenhäusern, welche über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S angesteuert werden sowie Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Betriebsbauten mit mehr als vier oberirdischen	angenommen
---	--	----	--	--	------------

*t = technisch, ed = editoruell

				Geschoßsen, ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle durchzuführen.	
8.1	Für Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit einem einzigen Fluchtweg, für Rauchabzüge in Stiegenhäusern, welche über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S angesteuert werden...	ed	Es wird nicht auf die Variante eines Treppenhauses gemäß OIB-RL 2.3, Pkt. 4.2.2 eingegangen (Sicherheitstreppehaus der Stufe 2, Gebäude über 32m Fluchtniveau i.d.R. Brandmeldeanlage erforderlich, jedoch gemäß OIB-RL 2.3, Pkt. 4.2.2 e) Ansteuerung über BMA verboten): Ggf. ergänzen. Formulierung daher „ab“ Gebäudeklasse 5 statt „der“	Für Rauchabzüge in Stiegenhäusern in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 5... Sicherheitstreppehäuser mit Rauchabzug gem. OIB-RL 2.3, Pkt. 4.2.2 sind, auch wenn diese keine Ansteuerung über eine Brandmeldeanlage aufweisen und nicht der einzige Fluchtweg sind, einer Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen.	angenommen
8.2.4		Ed	Ergänzung der Aussagen/Mindestinhalte im Inspektionsbericht um folgende Punkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbeschreibung des Objektes, der Rauchabzugsanlage und ihrer Funktion • Aussage zur durchgeführten Funktionskontrolle • bei Abweichungen von den Vorgaben dieser TRVB: Begründung für Akzeptanz • Im Inspektionsbericht müssen Aussagen zu sämtlichen Überprüfungspunkten gemäß 8.2.2 enthalten sein. 	angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

Anhang 3/ Punkt 7	Für den Rauchabzug verantwortliche Person:	ed		Für den Rauchabzug verantwortliche Person (Unterwiesene Person):	angenommen
Anhang 3	Kontrollbuch Folgeblatt	t	In den ersten 4 Zeilen können die quartalsmäßigen Eigenkontrollen eingetragen werden, in der 5. Zeile ist der Eigenkontrollumfang angeführt. So wie angeführt wird hier suggeriert, dass vierteljährlich die automatische Auslösung (Rauchmelder oder BMA) zu überprüfen ist. In der ÖN F 3075 ist unter Punkt 7.5 (Rauchabzüge in Stiegenhäusern) auch nur eine jährliche Funktionskontrolle der automatischen Ansteuerung gefordert.	Klarstellung in Zeile 5 beim Eigenkontrollumfang einfügen und Intervalle der ÖNORM F 3075 anpassen.	angenommen

*t = technisch, ed = editoruell